

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2103	Belange von Menschen mit Behinderung	SM	8.	17/2377	Soziale Grundsicherung	SM
2.	17/2207	Richter/Justizwesen	JuM	9.	17/2511	Ausländer- und Asylrecht	JuM
3.	17/1847	Ausländer- und Asylrecht	JuM	10.	17/2440	Opferentschädigung/Wiedergutmachung	SM
4.	17/2449	Aufnahme/Eingliederung von Flüchtlingen	JuM	11.	17/2444	Schulwesen	KM
5.	17/2460	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	12.	17/2066	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
6.	17/2395	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	IM	13.	17/2363	Kommunale Angelegenheiten	IM
7.	17/2421	Richter/Justizwesen	JuM	14.	17/2412	Tierschutz	MLR
				15.	17/1509	Ausländer- und Asylrecht	JuM

1. Petition 17/2103 betr. Behindertenpolitik des Landes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass die Landesregierung die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen verbessert und informelle Möglichkeiten der Beteiligung geschaffen werden, um eine politisch-gesellschaftliche Mitsprache zu ermöglichen.

Zur Begründung wird angeführt, dass die Landesregierung unzureichend mit Menschen mit Behinderungen kommuniziere. Es fehle an Beteiligungsformaten abseits offizieller Gremien, die einen Praxisbezug aufweisen und eine informelle Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen ermögliche. Die Gemeinschaft der Menschen mit Behinderungen sei keine homogene, sondern verfolge unterschiedliche Interessen. Diesem Umstand müsse Rechnung getragen werden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist bewusst, dass es sich bei Menschen mit Behinderungen um eine heterogene Gruppe handelt. Um Menschen mit Behinderungen eine aktive Beteiligung in Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene zu ermöglichen, führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration einen breit angelegten Beteiligungsprozess durch. Der Prozess gliedert sich in fünf Phasen. In der ersten Prozessphase kamen im Juni und Juli 2022 Menschen mit Behinderungen in sechs Arbeitsgruppen zusammen, um Anforderungen an einen neuen Landesaktionsplan zu diskutieren und Problemstellungen im jeweiligen Themenfeld zu definieren. Die Teilnehmenden wurden über die Landes-Behindertenbeauftragte sowie den Landes-Behindertenbeirat benannt. Die Teilnehmenden setzen sich deshalb sowohl aus Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen Selbsthilfeorganisationen als auch aus Menschen zusammen, die bislang noch keine Erfahrung an der Mitwirkung in Beteiligungsprozessen sammeln konnten. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, dass möglichst alle Formen von Behinderungen repräsentiert sind und dass Männer und Frauen in etwa gleicher Anzahl vertreten sind. In der zweiten Prozessphase wurden Ende September und Anfang Oktober 2022 die in der ersten Prozessphase erarbeiteten Anforderungen und Problemstellungen im Themenfeld von den Teilnehmenden gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Fachministerien intensiv diskutiert und weiter geschärft. In der dritten Prozessphase wurden die bisherigen Ergebnisse des Beteiligungsprozesses im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht und konnten durch alle interessierten Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Behinderung im Zeitraum November 2022 bis Januar 2023 kommentiert werden. Dies diente dem Ziel, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen eine Beteiligung zu ermöglichen, die gegebenenfalls nicht in Selbsthilfe- oder Verbandsstrukturen or-

ganisiert sind, jedoch den Wunsch haben sich ebenfalls einzubringen. Begleitend wurden alle relevanten Dokumente bzw. bisherigen Ergebnisse des Beteiligungsprozesses im Beteiligungsportal auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt. Die gesammelten Ergebnisse wurden sodann den zuständigen Fachministerien übermittelt verbunden mit der Bitte um Prüfung, in wie weit die formulierten Themen und Probleme im Rahmen eines neuen Landesaktionsplans aufgegriffen werden können. In der vierten Prozessphase kamen im Mai und Juni 2023 die Teilnehmenden aus den Phasen eins und zwei nochmals zusammen, um den bisherigen Stand und die Vorschläge der Fachministerien für den neuen Landesaktionsplan zu diskutieren. Auf Basis der Ergebnisse der jeweiligen Arbeitsgruppen wird nun ein finales Ergebnispapier erarbeitet. Der Landesbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird das finale Ergebnispapier im Sommer 2023 sichten. Ihm obliegt es, das Ergebnispapier zu beschließen und dieses an die Landesregierung zu übergeben, welche sich unter Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration in der Folge dem verwaltungsinternen Prozess der Ausarbeitung des Landesaktionsplans widmen wird. Der Beteiligungsprozess ist bei den Prozessteilnehmenden auf positive Resonanz gestoßen. Auch war das Vorhaben zum Zeitpunkt der Schließung der Kommentierungsmöglichkeit das in dieser Legislaturperiode bisher am häufigsten kommentierte Thema auf dem Beteiligungsportal. Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration kann man deshalb von einem erfolgreichen Format der Beteiligung sprechen.

Im aktuellen Koalitionsvertrag ist die „Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung zu verbessern“ als ein Ziel benannt worden. Dabei wird die politische Teilhabe für alle besonders hervorgehoben. In der Folge fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration derzeit das Projekt „Weiterentwicklung der LAG Selbsthilfe – von der Selbsthilfe zur Selbstvertretung“. Zuwendungsempfänger ist die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V. (LAG Selbsthilfe). Die LAG Selbsthilfe ist der unabhängige Dachverband von Selbsthilfevereinigungen behinderter und chronisch kranker Menschen und deren Familien. Aktuell vertritt sie die Interessen von mehr als 100 000 Menschen. Es handelt sich dabei um Personen mit verschiedenen Indikationen chronischer Krankheiten, Sinnes- und Körperbehinderungen, geistiger oder Mehrfachbehinderung und ihre Angehörigen. Sie alle sind in 62 Mitglieds- und Angehörigen-Verbänden organisiert, die wiederum Mitglied der LAG Selbsthilfe sind. Ziel der Selbstvertretung ist es, dass sich etwas in der Gesellschaft ändert. Dafür ist es notwendig, dass Menschen mit Behinderung in ihrer besonderen Lebenssituation noch besser durch die Gesellschaft wahrgenommen und berücksichtigt werden. Ziel des Projektes ist es deshalb, Menschen mit Behinderungen durch die LAG Selbsthilfe in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Selbstverteherinnen und Selbstvertreter zu stärken und zu empowern.

Im Übrigen bleibt darauf zu verweisen, dass Menschen mit Behinderung ihr Recht auf politische Teilhabe grundsätzlich bereits gleichberechtigt mit Anderen wahrnehmen können. Mit dem Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 15. Oktober 2020 wurde im Landtagswahlgesetz, im Volksabstimmungsgesetz und im Kommunalwahlgesetz eine dem Bundeswahlrecht entsprechende Regelung zur Wahlassistenz geschaffen. § 8 Absatz 4 des Landtagswahlgesetzes, § 3 Absatz 4 des Volksabstimmungsgesetzes und § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes bestimmen seither, dass ein Wahl- oder Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, wobei diese Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt ist (zulässige Assistenz). Der zuvor geltende und lediglich kurzzeitig befristete Wahlrechtsausschluss für Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, wurde wie im Bundesrecht dauerhaft aufgehoben. Somit können Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen uneingeschränkt an Wahlen teilnehmen und sich auch wählen lassen. Insofern können auch die spezifischen Bedürfnisse und Belange der Menschen mit Behinderung in den Entscheidungen der jeweiligen politischen Gremien Berücksichtigung finden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/2207 betr. Geschlechtsspezifische Verwendung des Begriffs des Geschäftsführers in den Registergerichten

I. Gegenstand der Petition

Im Rahmen ihrer an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition fordert die Petentin erstens, dass Frauen im Handelsregister als Geschäftsführerin und Gesellschafterin kenntlich gemacht oder alternativ die Bezeichnungen in geschlechtsunabhängige Tätigkeitsbezeichnungen umgewandelt werden, z. B. geschäftsführend und besitzend, und zweitens, dass eine eindeutige Identifizierung von „Gesellschafter:innen“ möglich gemacht wird.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag wurde am 27. April 2023 durch Beschluss des Deutschen Bundestags abgeschlossen. Die Petition wurde den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit die geschlechtsspezifische Verwendung des Begriffs des Geschäftsführers in § 43 Nummer 4b der Handelsregisterverordnung (HRV) in den Registergerichten gefordert wird.

Auf der Grundlage der Stellungnahme der Bundesregierung wird in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags zu der Verwendung des Begriffs des Geschäftsführers in § 43 Nummer 4b HRV zutreffend ausgeführt:

„Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass § 43 der Handelsregisterverordnung (HRV) bundesgesetzlich regelt, was Inhalt einer Eintragung für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Handelsregister sein kann. Nach § 43 Nummer 4b HRV sind bei einer GmbH im Handelsregister die Geschäftsführer unter der Bezeichnung als solcher, jeweils mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnort oder gegebenenfalls mit Firma, Rechtsform, Sitz oder Niederlassung anzugeben. Die HRV orientiert sich insofern an der Formulierung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), in welchem ebenfalls von ‚Geschäftsführer‘ die Rede ist (vgl. §§ 35 ff. GmbHG). Der Begriff des Geschäftsführers wird in diesen Rechtsvorschriften nicht geschlechtsspezifisch gebraucht, sondern bezieht sich grundsätzlich auf jede Person in der regelungsrelevanten Rolle. Eine Aufzählung der weiblichen und männlichen Form der organschaftlichen Vertreter wäre der Klarheit und Verständlichkeit der gesetzlichen Regelungen abträglich. Auch die von der Petition vorgeschlagene ‚geschlechtsunabhängige Tätigkeitsbezeichnung‘ (‚geschäftsführend‘) wäre nach Auffassung des Ausschusses insofern abträglich, als dieser Begriff gesetzlich (vgl. § 45 Absatz 4 des Umwandlungsgesetzes – UmwG) und durch Rechtsprechung und Wissenschaft bereits in einem bestimmten Sinne vorgeprägt ist, nämlich zur Bezeichnung selbstorganschaftlicher Geschäftsführer (‚geschäftsführende Gesellschafter‘).“

Weiter wird darauf hingewiesen, dass aus der geschlechtsunspezifischen Verwendung des Begriffs des Geschäftsführers in § 43 Nummer 4b HRV zugleich folge, dass die bundesgesetzlichen Vorgaben die Eintragung einer Frau als „Geschäftsführerin“ ins Handelsregister zumindest nicht ausschließen würde. Tatsächlich würden einige Registergerichte, so beispielsweise das Amtsgericht Hamm, weibliche Personen unter dieser Bezeichnung ins Handelsregister eintragen. Da die Handelsregister von den Amtsgerichten geführt werden, obliege die Umsetzung der Vorgaben des § 43 Nummer 4b HRV als Angelegenheit der Landesjustizverwaltung den Ländern.

Auch bei den Registergerichten in Baden-Württemberg werden teilweise geschlechtsspezifische Eintragungen der Rollenbezeichnungen in der konkreten Vertretungsbefugnis in das Handelsregister vorgenommen. Über die Eintragung entscheiden die zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger jeweils im Einzelfall in sachlicher Unabhängigkeit. Nach § 9 des Rechtspflegergesetzes ist der Rechtspfleger sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Aus diesem Grund ist es dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht gestattet, die Entscheidungen der Amtsgerichte über die Handhabung der Eintragung zu bewerten oder hierzu Vorgaben zu machen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

3. Petition 17/1847 betr. Aufenthaltstitel

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Aussetzung der Abschiebung sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 28-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im November 2015 erstmals in das Bundesgebiet ein und stellte im Februar 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung subsidiären Schutzes im April 2017 als unbegründet ab. Es stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur fristgemäßen freiwilligen Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Anfang November 2018 Klage. Die Klage wurde mit rechtskräftigem Urteil vom Februar 2021 durch das zuständige Verwaltungsgericht abgewiesen.

Nach bereits erfolgter Belehrung im Juli 2017, wurde der Petent mit Verfügung vom März 2018 dazu aufgefordert, bis Ende April 2018 gültige Reisedokumente zu beschaffen und vorzulegen. Dennoch legte er bis zum Fristablauf keine gültigen Reisedokumente oder Nachweise für Mitwirkungshandlungen vor, sodass das zuständige Regierungspräsidium Ende April 2018 die zwangsweise Passbeschaffung einleitete. Die Passbeschaffung verlief zunächst erfolglos. Der Petent konnte nicht identifiziert werden.

In der Folgezeit tauchte der Betroffene unter und hielt sich in Italien auf. Im September 2021 richteten die italienischen Behörden ein Übernahmeersuchen an Deutschland. Eine Überstellung fand jedoch nicht statt. Der Betroffene reiste zu einem unbekanntem Zeitpunkt (vermutlich September 2021) erneut nach Deutschland ein.

Im Dezember 2021 wurde schließlich eine Passersatzpapierzusage durch die pakistanischen Behörden erteilt. Ein gültiger Reisepass wurde bislang noch immer nicht vorgelegt.

Zur Sicherung einer geplanten Abschiebung in sein Heimatland Anfang September 2022 wurde gegen den Petenten mit Beschluss vom August 2022 vom zuständigen Amtsgericht Ausreisegewahrsam angeordnet. Er wurde daraufhin festgenommen. Aufgrund einer ärztlich bescheinigten situationsbedingten Suizidalität

konnte jedoch keine Aufnahme in der Abschiebungshafteinrichtung erfolgen. Der Petent wurde daraufhin aus dem Ausreisegewahrsam entlassen. Für die geplante Abschiebung wurde sodann eine medizinische Begleitung beauftragt. Die Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, da der Petent untertauchte und nicht angetroffen wurde.

Er wurde daraufhin nach unbekannt abgemeldet. Eine Wiederanmeldung erfolgte zum März 2023.

Der Petent geht aufgrund der fehlenden Arbeitserlaubnis mangels Mitwirkung bei der Passbeschaffung seit seiner Einreise keiner Beschäftigung nach. Der Lebensunterhalt wird daher nicht eigenständig gesichert.

Der Petent ist bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der Bundeszentralregister enthält folgende Eintragungen:

- Juni 2020: Verurteilung wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt und Aufenthaltstitel ohne Pass zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen;
- Juli 2022: Verurteilung wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubter Einreise ohne Pass in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel und ohne Pass zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen.

Im Juni 2023 stellte der Petent einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG. Die zuständige untere Ausländerbehörde beabsichtigt den Antrag abzulehnen, da der Petent die erforderliche Voraufenthaltszeit nicht erfüllt.

Ein Sprachnachweis oder Nachweise über die Teilnahme an einem Integrationskurs liegen ebenfalls nicht vor.

In der Petition wird angeführt, dass das Verlassen des Bundesgebietes für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte begründe und eine Abschiebung nach Pakistan aufgrund der aktuellen großen humanitären Naturkatastrophe zu stoppen sei. Die Hochwasserlage in Pakistan sei nicht unter Kontrolle und das Land habe sich noch nicht vom Monsunregen erholt. Außerdem seien viele weitere Krankheiten entstanden. Hilfsweise wird angeführt, dass der Petent sich bereits seit mindestens sieben Jahren im Bundesgebiet aufhalte und unter das neue „Chancen-Aufenthaltsrecht“ falle. Er pflege Kontakte zu deutschen Familien und feiere christliche Feste. Seine Mühen und Zielstrebigkeit, sich zu integrieren sollten nicht umsonst gewesen sein. Außerdem würde er sofort eine Anstellung finden, hätte er eine Arbeitserlaubnis. Weiter wird vorgebracht, dass er deutsch im Sprachniveau A2 spreche. Zudem bereite vor allem die Pandemie vielen Abgeschobenen Schwierigkeiten im Existenzaufbau. In Pakistan herrsche mittlerweile die neue Corona-variante aus China. Außerdem würden eine Klimakrise, eine Wirtschaftskrise und eine politische Krise herrschen. In Pakistan seien die Menschen am Hungern und es herrsche Inflation.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Er wird derzeit gemäß § 60b Absatz 1 AufenthG wegen ungeklärter Identität geduldet.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG kommt nicht in Betracht. Dem Petenten ist die Beschäftigung nicht gestattet. Er sichert seinen Lebensunterhalt nicht selbstständig und hat bislang auch keine Sprachkenntnisse nachgewiesen.

Dem Petenten kann auch kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten wurde unanfechtbar abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf ihm vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels – ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden.

Der Petent hat jedoch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

Sofern sich die Petition darüber hinaus auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 28 Jahren kein Jugendlicher oder Heranwachsender mehr ist.

Aufgrund der fehlenden Voraufenthaltszeiten kommt weder ein Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG noch ein Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG in Betracht. Der Petent reiste 2021 nach Italien und stellte dort einen Asylantrag. Er reiste anschließend, zu einem nicht bekannten Zeitpunkt, wieder ins Bundesgebiet ein. Im Zeitraum von April 2022 bis September 2022 war er nicht im Besitz einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis. Er hält sich somit nicht, wie in der Petitionsschrift vorgetragen, bereits mindestens fünf Jahre ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet auf.

Dem Petenten kann auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 Auf-

enthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Tatsächlich unmöglich wäre eine Rückführung beispielsweise, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen würden und auch nicht beschafft werden könnten. Für den Petenten liegt jedoch eine Passersatzpapierzusage vor. Zudem ist es dem Petenten zumutbar, sich gültige Rückreisedokumente zu beschaffen. Aktuell kommt er seiner Mitwirkungspflicht diesbezüglich nicht nach.

Ein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz oder dem Schutz des Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kommt ebenfalls nicht in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikel 8 EMRK. Der Schutzbereich dieser Vorschrift erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrenrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand des Aufenthalts hätte begründen können.

Ein Abschiebehindernis aus Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Dieses setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in Deutschland infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (faktischer Inländer). Der Petent geht keiner Beschäftigung nach. Der Petent ist mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Ein Nachweis über Sprachkenntnisse wurde nicht erbracht. Ein Integrationskurs wurde nicht belegt. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist damit nicht gegeben.

Auch eine Entwurzelung vom Heimatland ist nicht erkennbar. Der Petent verbrachte sein gesamtes Leben vor der Einreise ins Bundesgebiet – vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit – im Heimatland und wurde dort sozialisiert. Pakistan ist dem Petenten somit vertraut. Bei der Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF hat er angegeben, dass seine Eltern, fünf Brüder und zwei Schwestern noch im Heimatland lebten. Er hat nach eigenen Angaben neun Jahre lang die Schule besucht und anschließend als Impfer gearbeitet. Seine wirtschaftliche Situation in der Heimat beschrieb er als normal. Nach alledem ist ihm eine Rückkehr und Reintegration dort jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Bei der Covid-19-Pandemie handelt es sich um ein weltweites Geschehen. Eine Ansteckung droht sowohl im Bundesgebiet als auch in Pakistan, dem Heimatland des Petenten. Die persönliche Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften sowie die empfohlenen Schutzimpfungen bieten bestmöglichen Schutz vor Ansteckung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 17/2449 betr. Dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern

Die Petentin fordert in ihrer Petition an den Bayerischen Landtag, die für Asylsuchende geltende Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetz (AsylG) und Gemeinschaftsunterkünften abzuschaffen und durch eine dezentrale, ggf. private Unterbringung zu ersetzen. Aus Sicht der Petentin sollen dafür die relevanten Regelungen im bayerischen Aufnahmegesetz entsprechend geändert werden.

Die Petentin begründet ihr Anliegen im Wesentlichen damit, dass sich die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften – insbesondere vor dem Hintergrund der Coronapandemie – auf Dauer negativ auf die psychische und physische Gesundheit von Asylsuchenden auswirke.

Der Bayerische Landtag hat die Petition beraten und beschlossen, die Petition, soweit die Kompetenzen des Freistaats Bayern betroffen sind, als erledigt zu betrachten. Da verschiedene Aspekte der Petition aus Sicht des Bayerischen Landtags in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers und nicht des Freistaats Bayern fallen, wurde die Petition an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Der Deutsche Bundestag hat die Petition beraten und am 6. Juli 2023 beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten. Damit folgt der Deutsche Bundestag der Empfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, der mit Verweis auf die Ermessensspielräume der Landesbehörden beim Vollzug der bundesrechtlichen Regelungen, aufgrund derer in besonders gelagerten Einzelfällen die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung bzw. Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, aufgehoben werden kann, empfohlen hatte, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten.

Bundesgesetzliche Grundlage der Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG – in Baden-Württemberg alle Einrichtungen der Erst-

aufnahme – bilden die §§ 47 ff AsylG. Gemäß § 47 Absatz 1 AsylG besteht für Asylsuchende in der Erstaufnahme grundsätzlich eine Wohnverpflichtung von bis zu 18 Monaten. Bei Verstößen gegen bestimmte Mitwirkungspflichten oder Identitätstäuschungen und bei Personen aus sicheren Herkunftsstaaten gilt eine zeitlich unbefristete Wohnverpflichtung. Bei Familienkonstellationen (minderjährige Kinder und ihre Eltern oder andere Sorgeberechtigte sowie ihre volljährigen, ledigen Geschwister) ist eine Höchstwohnfrist von sechs Monaten vorgesehen.

Mit der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme soll sichergestellt werden, dass Asylsuchende für die Verfahrensschritte des Asylverfahrens auch kurzfristig erreichbar sind. Die Wohnverpflichtung bezweckt somit eine Verfahrensbeschleunigung. Im Fall der positiven Bescheidung des Asylantrags bewirkt die Wohnverpflichtung eine früher beginnende Integration, im Fall der Ablehnung stellt die Wohnverpflichtung sicher, dass Betroffene für die Rückführung bereitstehen. Bei § 47 AsylG handelt es sich um Bundesrecht, das in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers fällt.

Die landesinterne Verteilung ist in § 50 AsylG geregelt. Nach § 50 Absatz 1 Satz 1 AsylG sind Asylsuchende unverzüglich aus der Erstaufnahme zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitteilt, dass Schutz nach den §§ 2, 3 oder 4 AsylG zuerkannt wurde oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes bei dem Asylsuchenden oder einem seiner Familienangehörigen im Sinne des § 26 Absatz 1 bis 3 AsylG vorliegen, oder ein Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge angeordnet hat und der Asylantrag nicht als unzulässig nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 AsylG abgelehnt wurde. Darüber hinaus kann eine Verteilung erfolgen, wenn der Asylsuchende aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, vergleiche § 50 Absatz 1 Satz 2 AsylG. Diese Vorschrift bezieht die Tatbestände zur Beendigung der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme nach den §§ 48 Nummer 1 und 49 AsylG sowie den Wegfall der Wohnverpflichtung aufgrund Ablauf der in § 47 AsylG normierten Fristen in die Verteilungsregelung des § 50 AsylG ein.

Während der Coronapandemie erfolgte in Baden-Württemberg bereits nach Abschluss der wesentlichen Verfahrensschritte eine Beendigung der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme und eine Verteilung aus der Erstaufnahme in die gesetzlich zwingend vorgesehene nächste Aufnahmeebene – der vorläufigen Unterbringung auf Ebene der unteren Aufnahmebehörden bei den Bürgermeisterämtern der Stadtkreise und Landratsämtern, um die Belegungsdichte in der Erstaufnahme zu reduzieren und damit neben den untergebrachten Personen auch die Verfahrensfunktionalitäten der Erstaufnahme zu schützen. Dieses Vorgehen hat sich in der Verwaltungspraxis auch bewährt, um flexibel auf hohe Zugangszahlen in der Erstaufnahme reagieren zu können.

Darüber hinaus hat das Land während der Coronapandemie zahlreiche Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos getroffen. Dazu zählen unter anderem die Testung aller Neuzugänge nach der Ankunft auf Corona mittels PCR-Test, die Separierung von Neuzugängen sowie die Reduzierung der Belegung der Unterbringungszimmer. Zusätzlich wurden zwei weitere Erstaufnahmeeinrichtungen zur weiteren Entzerrung der Belegungsdichte in Betrieb genommen sowie drei zusätzliche Erstaufnahmeeinrichtungen angemietet, davon zwei Einrichtungen ausschließlich für Risikopersonen und ihre Angehörigen sowie eine temporäre Isolierstation nur für positiv getestete Personen. Zu nennen sind auch die konsequente Durchsetzung der Coronaverordnung des Landes in den Erstaufnahmeeinrichtungen, die Einhaltung der Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und des Robert Koch-Instituts sowie die ausführliche und mehrsprachige Information aller Bewohnerinnen und Bewohner über Verhaltensregeln und notwendige Hygienemaßnahmen. Seit April 2021 erfolgt in der Erstaufnahme die Impfung der Bewohnerschaft gegen den Coronavirus. Die Vielzahl an ergriffenen Maßnahmen hat insgesamt zu verhältnismäßig geringen Infektionszahlen in den Erstaufnahmeeinrichtungen geführt.

Somit hat das Land während der Coronapandemie in allen Erstaufnahmeeinrichtungen die zu einer möglichst weitgehenden Reduzierung des Infektionsrisikos gebotenen Maßnahmen ergriffen. Auch nach Ende der Pandemie werden in der Erstaufnahme alle erforderlichen Maßnahmen umgesetzt, um die Gesundheit der Bewohnerschaft zu schützen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

5. Petition 17/2460 betr. Umgang mit Leserbriefen, Gesetzesvorschlag

Der Petent beklagt den Umstand, dass ein von ihm an den X gesandter Leserbrief unveröffentlicht blieb und ihm gegenüber keine Reaktion auf die Einsendung erfolgte. Er sieht sich hierdurch in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt, wobei er insbesondere die herausgehobene Stellung des X als „absolut führendes“ Presseorgan im Stadtgebiet und die damit einhergehende „Monopolstellung“ betont.

Der Petent regt ausgehend von seinem konkreten Fall an, eine gesetzliche Regelung für die Behandlung von Leserbriefen in Baden-Württemberg einzuführen. Die ersehnte Regelung solle den Grundsatz festschreiben, dass Leserbriefe, welche bestimmte Mindestanforderungen erfüllten, zu veröffentlichen seien. Die Ablehnung der Veröffentlichung oder die Kürzung des Leserbriefs seien eingehend schriftlich zu begründen. Für den Fall der Nichtveröffentlichung und des Aus-

bleibens einer Begründung seien „spürbare Ordnungswidrigkeitsstrafen“ vorzusehen. Zweck des Gesetzes sei die Verhinderung von Willkür und Manipulation durch die Herausgeber der Presseorgane bei der Entscheidung über die Veröffentlichung von Leserbriefen. Es solle jedoch lediglich eine formale Begründungspflicht eingeführt werden. Ein rechtlicher Zwang zur Veröffentlichung von Leserbriefen sei im Hinblick auf die Pressefreiheit nicht vorgesehen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Entscheidung, ob Zuschriften von Dritten in Presseerzeugnisse aufgenommen und publiziert werden, unterliegt der nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) (i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) gewährleisteten Pressefreiheit. Die Ablehnung der Veröffentlichung eines Leserbriefs durch den Herausgeber oder Verleger stellt ein von der sogenannten negativen Pressefreiheit umfasstes Verhalten dar.

Dabei gilt die Pressefreiheit nicht absolut. Sie findet ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre (Artikel 5 Absatz 2 GG). Einschränkungen der Pressefreiheit sind daher im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Zusendungen Dritter etwa durch den einfach gesetzlichen Anspruch auf Gegendarstellung (vgl. etwa § 11 Landespressegesetz) oder auf Berichtigung unwahrer Tatsachenbehauptungen (§§ 823, 1004 BGB) vorgesehen und verfassungsrechtlich zulässig.

Diese im allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG wurzelnden Ansprüche kommen im vorliegenden Fall jedoch nicht zum Tragen und werden auch vom Petenten nicht bemüht. Evident geht es ihm in seinem Leserbrief nicht um die Darstellung oder Berichtigung von Tatsachenbehauptungen im Zusammenhang mit seiner Person. Vielmehr handelt es sich um Meinungsäußerungen in Bezug auf die vorangegangene Berichterstattung der Zeitung.

Diesbezüglich schlägt der Petent die Einführung neuer gesetzlicher Regelungen für den Umgang mit Leserbriefen vor. Die vorgeschlagene grundsätzliche Pflicht Leserbriefe zu veröffentlichen greift in den Schutzbereich der Pressefreiheit ein. Ein Eingriff in die Pressefreiheit wäre auch anzunehmen, wenn – wie der Petent wohl vorschlägt – die Veröffentlichung nicht erzwungen werden kann, sondern auch mit einer eingehenden Begründung abgelehnt werden kann. Dies würde den betreffenden Presseorganen eine sanktionsbewährte Rechenschaftspflicht sowie eine Pflicht zur Befassung mit sämtlichen Einsendungen und zu deren Beantwortung auferlegen.

Es ist zentraler Bestandteil der Pressefreiheit, dass Herausgeber, Verleger und Redaktionen weder dem Staat noch auf staatliche Anordnung hin Dritten gegenüber verpflichtet sind, in irgendeiner Form Rechenschaft über die inhaltliche Gestaltung ihrer Publikation abzulegen. Zudem würden sie mit einer ent-

sprechenden Regelung einer Handlungspflicht unterworfen, deren Umfang gänzlich außerhalb ihrer Einflussspäre liegt. Wie viele Zusendungen eine Zeitung erreichen und in der Folge bearbeitet und beantwortet werden müssten, hängt allein von Dritten ab, denen die betreffenden Presseorgane letztlich vollständig preisgegeben wären. Dies wiegt umso schwerer, als dass der Vorschlag eine „eingehende“ Begründung verlangt und mithin von einem erheblichen Bearbeitungsaufwand auszugehen sein dürfte.

Derartige Eingriffe in die Pressefreiheit sind auch unter Berücksichtigung des vom Petenten angeführten Rechts auf Meinungsfreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG (i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg) nicht geboten.

Es trifft zweifellos zu, dass Leserbriefe eine besondere Form der Meinungsäußerung darstellen und den Schutz der Meinungsfreiheit genießen.

Die Petition verkennt jedoch, dass die unterbliebene Veröffentlichung eines Leserbriefs im Konkreten oder durch die Presse im Allgemeinen nicht geeignet ist, den Einsender in seinem Recht auf freie Meinungsäußerung zu beeinträchtigen. Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG ist in erster Linie als Abwehrrecht des Einzelnen gegen staatliche Maßnahmen ausgestaltet, welche die freie Meinungsäußerung unterbinden oder wesentlich erschweren.

Die privatwirtschaftlich strukturierte Presse ist als solche hingegen nicht grundrechtsverpflichtet. Vielmehr umfasst das Grundrecht der Pressefreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG gerade auch die Freiheit, die Tendenz einer Zeitung festzulegen, beizubehalten, zu ändern und diese Tendenz zu verwirklichen. Auch im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen darf die Presse den Abdruck von Anzeigen und Leserzuschriften einer bestimmten Richtung verweigern, selbst wenn zugleich den entgegenstehenden Meinungen Raum gegeben wird und eine regionale Monopolstellung angenommen wird.

Das dem Petenten zustehende Recht auf freie Meinungsäußerung aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG begründet auch keinen Anspruch des Einzelnen gegenüber dem Staat, Mittel und Wege dafür zur Verfügung zu stellen, dass die geschützte Meinungsäußerung in bestimmter Form verbreitet werden kann oder sicher zu stellen, dass sie einem größeren Publikum bekannt wird. Dies gilt erst Recht, wenn der beanspruchte Verbreitungsweg wesentliche Grundrechtspositionen Dritter – hier der Presse – in erheblichem Maße beeinträchtigen würde. Der Staat darf die Presse nicht durch rechtliche Regelungen fremden – staatlichen oder nichtstaatlichen – Einflüssen unterwerfen oder öffnen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

6. Petition Nr. 17/2395 betr. Aufsicht und Kontrolle von Glücksspiel, Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

I. Gegenstand der Petition

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die aus seiner Sicht unrechtmäßige Unterbrechung seines Roulette-Automatenspiels am Spieltag des 4. März 2023 in einer Spielbank und ihm hierdurch entgangene Folgegewinne.

II. Sachverhalt

Der Petent besuchte am 4. März 2023 eine Spielbank und erzielte um 23:01:15 Uhr (die Angaben zur Uhrzeit stammen von der Spielbank, da der Petent selbst keine konkreten Angaben zur Uhrzeit machte) an der Roulette-Anlage im Automatenspiel einen Einzelgewinn in Höhe von 14 400 Euro. Im Anschluss hieran wurde sein Roulette-Terminal Nr. 1520 gesperrt, die Handauszahlung vorbereitet und dem Petenten überbracht, bis das Terminal um 23:08:19 Uhr wieder entsperrt wurde. Nach Erhalt der Handauszahlung setzte der Petent das Spielen fort. Am Ende des Spieltags registrierte das System der Spielbank einen Verlust des Petenten von 18 100 Euro. Der Petent stellte am Ende seines Besuchs in der Spielbank einen Antrag auf unbefristete Selbstsperre, welchem die Spielbank folgte und die Sperre in die Sperrdatei eintrug.

Der Petent ist der Auffassung, dass die Sperrung des Roulette-Terminals für die Dauer der Handauszahlung unrechtmäßig gewesen sei. Hierdurch sei ihm das beabsichtigte Setzen auf Zahlen, die zu Folgegewinnen geführt hätten, verwehrt worden. Er trägt vor, er habe einen anderen Gast beobachtet, dessen Spiel bei einem höheren Gewinn (über 38 000 Euro) nicht zwecks Handauszahlung gestoppt worden sei. Ein Mitarbeiter der Spielbank habe ihm zudem den Hinweis gegeben, dass die Roulette-Automaten, an denen er gespielt habe, nicht an das Jackpot-Netz der anderen Spielautomaten der Spielbank angeschlossen seien.

Ausweislich der Anlagen der Petitionsschrift stellte der Petent Strafanzeige wegen Betrugs gegen die Spielbank. Dieser wurde mangels Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung keine Folge geleistet. Gegen die entsprechende Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 24. Juli 2023 legte der Petent am 3. August 2023 erfolglos Beschwerde ein.

III. Rechtliche Würdigung

Anhaltspunkte dahin gehend, dass die Sperrung des Roulette-Terminals für die Dauer der Handauszahlung unrechtmäßig war, bestehen nicht. Vielmehr handelte es sich um einen üblichen Auszahlungsvorgang im Automatenspiel der Spielbank. Ab einem Betrag von 400 Euro erfolgt in der Spielbank eine Auszahlung ausschließlich als Handauszahlung in Form von Bargeld. Liegt der Einzelgewinn, wie im vorliegenden Fall, bei 10 000 Euro und mehr, wird die Auszahlung nicht mehr durch den Gast per Knopfdruck angefordert, sondern erfolgt automatisiert ausgelöst durch den

Automaten. Nach Vorbereitung an der Kasse der Spielbank, wird der Auszahlungsbetrag sodann durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in Begleitung der Finanzkontrollgruppe zum jeweiligen Automaten gebracht und dem Gast ausbezahlt. Hintergrund ist, dass bei Überschreiten dieser Grenze die Spielbank den Gewinnern persönlich gratuliert und hierbei den Gewinn in Bargeld überreicht. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Betrag auf dem jeweiligen Gerät nicht mehr verändern kann und der Automat mithin gesperrt ist. Dieses Verfahren gilt für sämtliche Roulette-Terminals bei Einzelgewinnen in Höhe von mindestens 10 000 Euro. Dass, wie vom Petenten behauptet, das Spielgerät bei einem anderen Gast mit einem noch höheren Gewinn nicht zwecks Handauszahlung gesperrt worden sei, ist nach dem zuvor beschriebenen Verfahren de facto nicht möglich. Der Petent hat für seine Darstellung auch keine Nachweise erbracht.

Hinweise auf eine etwaige Manipulation oder einen technischen Fehler der Roulette-Anlage sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die eingesetzte Software wurde mittels Gutachtens eines Softwareunternehmens vom 23. August 2019 geprüft. Die Inbetriebnahme der Hard- und Software der petitionsgegenständlichen Roulette-Anlage in der Spielbank wurde seitens des zuständigen Regierungspräsidiums mit Bescheid vom 1. Dezember 2020 zugelassen. Hierbei berücksichtigt wurde die Zulassungsempfehlung des TÜV Süd. Zudem werden die Spielautomaten regelmäßig überprüft und gewartet. Ferner überwachen in den baden-württembergischen Spielbanken die Finanzbeamten der Spielbankkontrollgruppe, dass nur die vom Regierungspräsidium zugelassenen Geräte eingesetzt werden.

Entsprechend hat die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Ablehnungsentscheidung vom 28. September 2023 ausgeführt, dass eine Auswertung der für die Automaten wesentlichen Unterlagen ergab, dass sowohl die Hardware wie auch die Software der Automaten vom Regierungspräsidium zugelassen wurde und die Automaten regelmäßig und vorschriftsmäßig kontrolliert werden. Dass die Automaten nach hohen Einzelgewinn sperren, ist unabhängig vom jeweiligen Spieler oder dessen Spielergebnis. Anhaltspunkte für eine strafrechtliche relevante Manipulation der Geräte konnten jedoch nicht festgestellt werden.

Soweit der Petent die Vermutung äußert, die Roulette-Automaten, an denen er gespielt habe, seien nicht an das Jackpot-Netz angeschlossen, ist darauf hinzuweisen, dass ein klassischer Jackpot in Form eines sich kumulierenden Gewinntopfs, der sich mit anteiligen Einsätzen der Gäste füllt und mit einer bestimmten Gewinnwahrscheinlichkeit ausgeschüttet wird, an der streitgegenständlichen Roulette-Anlage nicht existiert. Die Roulette-Anlage ist folglich nicht an einen Jackpot angebunden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

7. Petition 17/2421 betr. Beschwerde über das Sozialgericht, Akteneinsicht

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich darüber, dass der in den ihn betreffenden Verfahren am Sozialgericht zuständige Richter ihm die digitale Einsicht in seine verschiedenen Klagen verweigere und ihn auf die Einsichtnahme vor Ort in der Geschäftsstelle verweise. Er weist darauf hin, dass andere Kammern am petitionsgegenständlichen Sozialgericht dagegen die digitale Akteneinsicht gewährten.

Mit Schreiben vom 4. November 2023 begehrt der Petent ergänzend ein Verfahren gegen den Vizepräsidenten des Sozialgerichts. Dieser habe auf seine Beschwerde gegen den zuständigen Richter die Unwahrheit gesagt, weil er mit Schreiben vom 11. Juli 2023 ausgeführt habe, dass der zuständige Richter auch keine Verfügung betreffend Akteneinsicht getroffen habe und die Vorwürfe insoweit ins Leere gingen.

II. Sachverhalt

Die Präsidentin des Sozialgerichts hat zu den gegen den Richter erhobenen Vorwürfen Stellung genommen.

Sie führt aus, dass der Petent mit Schreiben vom 18. November 2021 in den als elektronische Gerichtsakte geführten 13 Verfahren digitale Akteneinsicht beantragt habe.

Bereits am 20. August 2021 habe der Petent den zuständigen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt gehabt. Über das Ablehnungsgesuch sei zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Akteneinsicht noch nicht entschieden gewesen. Da gemäß § 60 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Zivilprozessordnung ein abgelehnter Richter vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen habe, die keinen Aufschub duldeten, habe das Akteneinsichtsgesuch nicht durch den zuständigen Richter bearbeitet werden können. Vielmehr sei das Akteneinsichtsgesuch durch die nach dem Geschäftsverteilungsplan insoweit in Vertretung zuständige Richterin bearbeitet worden. Diese habe in allen Verfahren am 22. November 2021 die Gewährung von Akteneinsicht an den Petenten über das Akteneinsicht-Portal, also in digitaler Form verfügt. Die Verfügung sei durch die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 25. November 2021 versehentlich falsch umgesetzt worden. Hierbei handle es sich zwar um einen bedauerlichen Fehler bei der Umsetzung der richterlichen Verfügung durch die Geschäftsstelle. Allerdings ergebe sich hieraus auch, dass dem Petenten weder durch den zuständigen Richter noch durch die in Vertretung tätig gewordene Richterin digitale Akteneinsicht verweigert worden sei. Da die Ausführung der Verfügung bezüglich der Gewährung von Akteneinsicht – wie in solchen Fällen üblich – durch die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle lediglich mit einem „Ab-Vermerk“ in den Akten kenntlich gemacht worden sei, sei der Fehler bei der Umsetzung der Verfügung bei Durchsicht der elektronisch geführten Akte

nicht auf den ersten Blick erkennbar gewesen, sodass das Versehen im weiteren Fortgang nicht bemerkt worden sei.

Soweit der Petent mit seiner Ergänzung vorträgt, der frühere Vizepräsident des Sozialgerichts habe mit der Aussage – der zuständige Richter habe keine Verfügung betreffend die Akteneinsicht getroffen – die Unwahrheit gesagt, treffe dies – wie dargestellt – nicht zu. Für den von dem Petenten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnten zuständigen Richter habe bis zu der Entscheidung über das Befangenheitsgesuch, welche erst mit Beschluss vom 24. Januar 2022 ergangen sei, ein vorläufiges Tätigkeitsverbot gegolten.

Dem Petenten sei nunmehr in allen oben aufgeführten Verfahren erneut Zugang zur Akteneinsicht über das Akteneinsichtsportal übersandt worden. Sie gehe davon aus, dass damit dem Anliegen des Petenten nunmehr Rechnung getragen worden sei.

III. Würdigung

Dem Petenten wurde die digitale Einsicht in seine verschiedenen Klagen nicht verweigert. Allerdings wurde die richterliche Verfügung vom 22. November 2021, mit der dem Petenten antragsgemäß elektronische Akteneinsicht gewährt werden sollte, durch die Geschäftsstelle versehentlich falsch umgesetzt, sodass der Petent in dem Schreiben vom 25. November 2021 fälschlicherweise auf die Akteneinsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Gerichts verwiesen wurde. Dieser Fehler wurde zwischenzeitlich behoben, indem dem Petenten nunmehr in allen Verfahren erneut Zugang zur Akteneinsicht über das Akteneinsichtsportal gewährt wurde.

Der Vorwurf, dass der Vizepräsident des Sozialgerichts im Schreiben an den Petenten vom 11. Juli 2023 die Unwahrheit gesagt habe, ist unzutreffend.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, hinsichtlich des Begehrens des Petenten auf digitale Akteneinsicht, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

8. Petition 17/2377 betr. Angelegenheit des Sozialamts, Übernahme von Kosten zur Sanierung der Zimmerdecke

I. Gegenstand der Petition

Der Petent erhält Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Er begehrt die Übernahme von Kosten zur Reparatur seiner Wohnung im Rahmen seiner Sozialleistungen.

II. Sachverhalt

Der Petent ist seit dem 1. Februar 2013 im laufenden Bezug von Sozialleistungen. Derzeit erhält er Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Er bezieht von der Deutschen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Eine aufgrund der Auswirkungen einer paranoiden Persönlichkeitsstörung angeordnete gesetzliche Betreuung des Petenten wurde am 5. Oktober 2020 mit Beschluss des Amtsgerichts wegen mangelnder Betreuungsfähigkeit aufgehoben.

Am 11. Januar 2022 beantragte der Petent beim Landratsamt per E-Mail die Übernahme von Reparaturkosten der Zimmerdecke seiner Mietwohnung. Er trug sinngemäß vor, dass in der darüber liegenden Wohnung ständig lauter Lärm mit unerträglichen Erschütterungen seiner Zimmerdecke erfolge. Er bat darum, dass wegen des Deckenschadens die erforderlichen Reparaturkosten übernommen werden.

Beigefügt war ein schriftliches Angebot einer Firma für folgende Leistungen: Löcher spachteln, Decke schleifen, glattspachteln, Farbe auftragen, Müll entsorgen, zuzüglich Farbe, Spachtel, Grundierung und Folien. Die Angebotssumme belief sich auf 1 487,50 Euro.

Im Telefonat mit dem Kreissozialamt am selben Tag teilte der Petent mit, dass 14 Löcher in der Zimmerdecke festgestellt worden seien, die repariert werden müssten. Die Löcher seien durch die Mieter über ihm verursacht worden. Die Mieter über ihm würden ständig unzumutbaren Lärm verursachen. Er klopfte dann gegen die Decke, um dies zu beenden. Um ihn zu tyrannisieren werde dann weiter Lärm gemacht. Dann müsse er stärker gegen die Decke schlagen. So seien die Löcher entstanden. Sein Vermieter habe ihm gesagt, er solle beim Sozialamt einen Antrag stellen, da dann die Kosten übernommen würden.

Mit Bescheid des Landratsamts vom 11. Januar 2022 wurde der Antrag auf Gewährung einer einmaligen Leistung zur Zimmerdeckenreparatur abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass nach § 27a SGB XII der notwendige Lebensunterhalt insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung umfasst. Es könnten Kosten berücksichtigt werden, die sich bei einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Umgang mit einer Mietsache üblicherweise ergeben würden. Kosten für Schäden, die sich durch unsachgemäßes Verhalten gegenüber der Mietsache ergeben würden, wie zum Beispiel Löcher oder Dellen, die durch ständiges Schlagen gegen die Wände oder Decken entstehen, würden keinen sozialhilferechtlichen Bedarf darstellen und könnten daher nicht übernommen werden. Es wurde dem Petenten auch erklärt, dass der Vermieter keine Zusagen im Namen des Sozialamts tätigen könne.

Gegen diesen Bescheid legte der Petent mit Schreiben vom 18. Januar 2022 Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid des Landratsamts vom 18. Februar 2022 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Kosten für mietvertraglich wirksam geschuldete Renovierungsarbeiten bzw. Schönheitsreparaturen zählten in einem laufenden Mietverhältnis zwar unter Umständen zu den Unterkunftskosten nach § 35 SGB XII und könnten gegebenenfalls vom Sozialamt übernommen werden. In diesem Fall sei jedoch aufgrund der Schilderungen des Petenten davon auszugehen, dass offenkundig kein pfleglicher Umgang mit der Zimmerdecke der Mietwohnung erfolgte, sondern diese grob fahrlässig beschädigt worden sei. Reparaturkosten derart verursachter Schäden stellten keine sozialhilferechtlich notwendigen Unterkunftskosten dar und könnten daher nicht übernommen werden.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2022 erhob der Petent Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 18. Februar 2022 vor dem Sozialgericht. Sinngemäß monierte er, dass das Kreissozialamt nicht berücksichtige, dass die Nachbarn schuld an der kaputten Zimmerdecke seien. Die Klage begründete er insbesondere damit, dass in der Wohnung über ihm die junge Nachbarin und ihr Freund ständig so laute Geräusche machen würden, sodass er gezwungen sei, gegen die Decke zu schlagen, was wiederum die Schäden an dieser verursacht habe.

Mit Entscheidung des Sozialgerichts vom 13. Mai 2022 wurde die Klage abgewiesen. Die Abwälzung von durch schuldhaftes Verhalten des Mieters verursachten Kosten auf die Allgemeinheit, die die Fürsorgeleistungen nach dem SGB XII aufzubringen hat, komme schon deshalb nicht in Betracht, weil keinerlei Zusammenhang mit dem nach § 35 SGB XII zu deckenden Wohnungsbedarf besteht. Im Übrigen würde auch die begehrte Kostenübernahme den Vermieter als Gläubiger des Mieters gegenüber anderen Vermietern, deren Mieter keine Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II beziehen, sachwidrig privilegieren.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2022 legte der Petent gegen die Gerichtsentscheidung des Sozialgerichts Berufung vor dem Landessozialgericht Baden-Württemberg ein. Die Berufung wurde insbesondere damit begründet, dass das Sozialgericht die Reparaturkosten nicht als notwendige Renovierungsarbeiten anerkenne, es bestehe aber entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ein Zusammenhang der beschädigten Zimmerdecke und dem zu deckenden Wohnungsbedarf.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg wies mit Urteil vom 17. November 2022 die Berufung zurück. Die durch den unsachgemäßen Umgang mit der Mietsache entstandenen Schäden könnten nicht als notwendige Unterkunftskosten der Solidargemeinschaft aufgebürdet werden. Ansonsten würde der zuständige Sozialhilfeträger im Bereich der Mietverhältnisse die Position einer Haftpflichtversicherung wahrnehmen müssen, die vorsätzliche schädigende Handlungen abdecke und damit dem nicht hilfsbedürftigen Bürger nicht offenstehende Absicherung gewährleisten. Hierdurch ergebe sich aber, wie auch das Sozialgericht ausgeführt habe, eine ungerechtfertigte Besserstellung der Mieter, die in Bezug von Sozialleistungen stehen, gegenüber anderen Mietern. Das Landessozialgericht

Baden-Württemberg gab weiter im angegebenen Urteil an, dass die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nicht vorliegen.

Mit Schreiben vom 24. November 2022, eingegangen beim Bundessozialgericht am 28. November 2022, legte der Petent gegen die Nichtzulassung der Revision Beschwerde beim Bundessozialgericht ein.

Er beantragte insbesondere, das seiner Meinung nach ungerechte Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Mit Beschluss des Bundessozialgerichts vom 26. Mai 2023 wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwaltes abgelehnt, da keine der abschließenden Zulassungsgründe der Revision nach § 160 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorliegen.

Der Petent legte mit Schreiben vom 16. Juni 2023 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts vom 13. Mai 2022, das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. November 2022, den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 26. Mai 2023, und den Bescheid des Landratsamts vom 11. Januar 2022 ein.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 5. September 2023 abgelehnt, die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen. Der Petent konnte insbesondere nicht ausreichend begründen, inwieweit er in eigenen Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten verletzt sein könnte.

III. Rechtliche Würdigung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist nach §§ 19 Absatz 2 Satz 1, 43 SGB XII Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Voll erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 2 SGB VI sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Der Petent bezieht von der Deutschen Rentenversicherung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Die Bedarfe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen unter anderem die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII sowie Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen nach §§ 42, 42a SGB XII.

Für Leistungsberechtigte sind nach § 42a Absatz 1 Satz 1 SGB XII angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels (§§ 35 bis 36 SGB XII) anzuerkennen, so-

weit in § 42a Absatz 2 bis 5 SGB XII nichts Abweichendes geregelt ist. Bedarfe für die Unterkunft werden gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.

§ 35 Absatz 1 Satz 1 SGB XII dient der Sicherung des Grundbedürfnisses „Wohnen“, was die Übernahme der hierfür konkret und aktuell anfallenden Aufwendungen erfordert. Hierunter können auch Aufwendungen für Sach- oder Dienstleistungen fallen, die ihrer Art nach nicht dem Grundbedürfnis Wohnen dienen, aber mit den vertraglichen Vereinbarungen betreffend der Unterkunft derart verknüpft sind, dass die Unterkunft ohne diese Aufwendungen nicht erlangt oder erhalten werden kann, wenn sie nicht zur Disposition des Leistungsberechtigten stehen und in diesem Sinne einen unausweichlichen Kostenfaktor der Wohnung darstellen. Wirksam auf den Mieter übertragene Schönheitsreparaturen oder auch Einzugs- oder Auszugsreparaturen können notwendige Aufwendungen im Sinne des § 35 SGB XII sein, jedoch nicht vertragliche oder deliktische Ersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter wegen Beschädigung der Mietsache, die nur aus Anlass des Mietverhältnisses, aber nicht für die Unterkunft entstanden sind. Notwendig ist daher nur der Unterkuftsbedarf, welcher dem Hilfebedürftigen bei ordnungsgemäßer Nutzung der Wohnung entsteht. In der Regelleistung sind Aufwendungen für die Instandhaltung der Wohnung enthalten.

Soweit sich ein Hilfeempfänger durch vertragswidriges Verhalten gegenüber dem Vermieter ersatzpflichtig macht, liegt die Durchsetzbarkeit von Ersatzansprüchen im Risikobereich des Vermieters, da solche Schulden keinen sozialhilferechtlichen Bedarf darstellen. Der Petent hat die Zimmerdecke nach eigenen Angaben selbst beschädigt, da er sich von den Geräuschen, die von den Nachbarn ausgegangen seien, gestört fühlte.

Das Kreissozialamt als Sozialleistungsträger ist nicht Ausfallbürge für deliktische Ansprüche und fungiert auch nicht als Quasi-Haftpflichtversicherung. Das Sozialgericht wie auch das Landessozialgericht Baden-Württemberg betonen, dass der Sozialleistungsträger lediglich das Grundbedürfnis Wohnen gewährleistet, jedoch nicht für deliktische Forderungen aufzukommen hat. Anderenfalls würden Vermieter, die ihre Wohnung an Personen mit Bezug von Leistungen nach dem SGB XII bzw. SGB II vermietet haben, im Gegensatz zu anderen Vermietern, die nicht an Hilfebedürftige vermieten, sachwidrig privilegiert.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtlicher Maßnahmen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der vom Petenten initiierten und bereits erfolgten gerichtlichen Prüfung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

9. Petition 17/2511 betr. Arbeitserlaubnis als Altenpflegehelferin

Bei der Petentin handelt es sich um eine 39-jährige kosovarische Staatsangehörige. Sie reiste im Oktober 2021 mit einem Visum zur Ausbildung als Pflegehelferin, gültig bis September 2023, erstmals in das Bundesgebiet ein. Die Ausbildung als Pflegehelferin schloss die Petentin im Oktober 2023 erfolgreich ab. Sie möchte zukünftig in diesem Beruf arbeiten.

Die zuständige Ausländerbehörde erteilte der Petentin Anfang Oktober 2023 eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), gültig bis April 2024.

In der Petitionsschrift bittet die Petentin um Erteilung einer Arbeitserlaubnis. Hierfür wünscht sie die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis, hilfsweise einer Duldung.

Nach Aufklärung durch die zuständige Ausländerbehörde, dass aktuell die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht vorliegen, der Petentin aber eine Ermessensduldung ausgestellt werden kann, bis die Voraussetzungen voraussichtlich im März 2024 erfüllt sind, nahm diese mit Erklärung vom Dezember 2023 alle offenen Anträge auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zurück. Sie wünscht in der Erklärung ausdrücklich die Erteilung einer Ermessensduldung.

Beschlussempfehlung:

Mit der Möglichkeit der Erteilung einer Ermessensduldung wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/2440 betr. Verfahren nach dem Opfererschädigungsgesetz, Assistenzhund

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beklagt zum einen die den Opfern einer Gewalttat nach dem Opfererschädigungsgesetz (OEG) obliegende Beweislast zum Nachweis der Gewalttat und zum anderen begehrt er die Kostenübernahme für die Anschaffung und Ausbildung eines Assistenzhundes.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent stellte im Januar 2004 in Niedersachsen Antrag auf Anerkennung als Gewaltopfer und Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem OEG. Nachdem die dortige Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 20. Januar 2004 das gegen die mutmaßlichen Täter geführte Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO mit der Begründung eingestellt hatte, dass die (ca. im Jahre 2003) „angezeigten möglicherweise straf-

rechtlich relevanten Verfehlungen“ für die Erhebung einer Anklage nicht ausreichend konkretisiert seien, und auch weitere Erhebungen zu keinem Nachweis der Taten geführt haben, wurde der Antrag mit Bescheid vom 17. November 2004 abgelehnt und mit Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2006 zurückgewiesen.

Aufgrund eines weiteren Antrags vom April 2005 hat das Versorgungsamt in Niedersachsen mit Bescheid vom 11. Januar 2007 „Narben über und unter dem linken Auge“ als Schädigungsfolgen anerkannt und mit einem nicht rentenberechtigenden Grad der Schädigungsfolgen von unter 25 bewertet. Der Widerspruch auf höhere Leistungen wurde mit Widerspruchsbescheid vom 1. April 2009 zurückgewiesen.

Parallel zum vorgenannten Anerkennungsverfahren stellte der Petent im August 2007 auch beim Versorgungsamt in Baden-Württemberg einen Antrag nach dem OEG, den im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit die Versorgungsverwaltung Hamburg mit Bescheid vom 29. Oktober 2008 abgelehnt hat.

Im Februar 2023 stellte der Petent einen OEG-Antrag nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) auf rückwirkende Aufhebung des ablehnenden Bescheides vom 17. November 2004 und Widerspruchsbescheides vom 26. Januar 2006 und Gewährung von Versorgungsleistungen beim Versorgungsamt in Baden-Württemberg. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 3. Mai 2023 abgelehnt und mit Widerspruchsbescheid vom 30. August 2023 zurückgewiesen, weil nicht festgestellt werden konnte, dass bei Erlass der ursprünglichen Bescheide das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden wäre, der sich als unrichtig erwiesen hätte.

Gesetzliche Voraussetzung für die Anerkennung von Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen im Sinne des OEG ist das Vorliegen eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs. Dabei muss das schädigende Ereignis, also die Gewalttat an sich, nachgewiesen sein, ebenso die hierdurch verursachten gesundheitlichen Verletzungen sowie die daraus resultierenden Gesundheitsstörungen. Zwischen diesen nachgewiesenen Ereignissen muss der ursächliche Zusammenhang wahrscheinlich sein.

Diese Voraussetzungen waren und sind beim Petenten hinsichtlich weiterer Misshandlungen nicht erfüllt. So konnte 2004 die Staatsanwaltschaft die Vorwürfe des Petenten nicht verifizieren und auch der Petent gab damals bei der polizeilichen Vernehmung an, dass er sich nur lückenhaft erinnern könne. Dies reicht für den Nachweis einer Gewalttat nicht aus. Die Folgen einer objektiven Beweislosigkeit gehen nach der bestehenden bundesgesetzlichen Regelung zulasten des Antragstellers, der ein Recht aus seinen Aussagen ableiten will.

Damit stehen dem Petenten laufende Versorgungsleistungen nach dem OEG nicht zu und sein Heilbehandlungsleistungsanspruch beschränkt sich auf die Behandlung vorstehend aufgeführter Schädigungsfolgen. Eine psychische Beeinträchtigung ist als Schä-

digungsfolge zu keinem Zeitpunkt anerkannt worden. Damit lässt sich nach dem OEG kein Anspruch auf Kostenübernahme für Anschaffung und Ausbildung eines Assistenzhundes aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung ableiten.

Darüber hinaus hatte der Petent mit Schreiben vom 5. Januar 2023 bei seiner Krankenkasse einen Antrag auf Kostenübernahme für die Anschaffung und Ausbildung eines Assistenzhundes gestellt.

Die Krankenkasse hatte diesen Antrag mit Schreiben vom 24. Januar 2023 gemäß § 14 SGB IX weitergeleitet, weil sie sich für nicht zuständig erachtete. Die Krankenkasse begründete die Weiterleitung damit, dass beim Petenten weder ein unmittelbarer noch ein mittelbarer Behinderungsausgleich festzustellen sei. Sie sah die Zuständigkeit beim Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. In Baden-Württemberg sind dies die 44 Stadt- und Landkreise. Durch die Weiterleitung wurde ein Sozialamt zum zuständigen Rehabilitationsträger und war somit zur umfassenden Prüfung des Rehabilitationsbedarfs des Petenten verpflichtet.

Das Sozialamt hat als zweitangegangener Rehabilitationsträger die in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen geprüft, eine Bedarfsermittlung nach § 118 SGB IX durchgeführt und in Frage kommende Sozialleistungsträger beteiligt. Der Petent erhalte bereits umfassend Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, um die ermittelten Bedarfe zu decken. Dabei handele es sich um Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Form von Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum oder in Wohngemeinschaften nach § 78 SGB IX in Verbindung mit § 102 Absatz 1 Nummer 4 sowie in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX.

Das Sozialamt hat die begehrte Leistung – die Kostenübernahme für die Anschaffung und Ausbildung eines Assistenzhundes – mit Bescheid vom 20. Juli 2023 mit der Begründung abgelehnt, dass keine Einschränkungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft vorliegen, die durch einen Assistenzhund ausgeglichen werden können. Der Petent legte hiergegen am 21. August 2023 fristgerecht Widerspruch ein. Eine Widerspruchsbegründung sei trotz Aufforderung nicht erfolgt. Der Petent wird anwaltlich vertreten. Der Ausgang des laufenden Verfahrens bleibt daher abzuwarten. Der Petent hat die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Entscheidung der Eingliederungshilfe zum Assistenzhund wird der Petent auf den Rechtsweg verwiesen. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/2444 betr. Schulwesen

Der Petent fordert zur Erleichterung der Handhabung in der Praxis die Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung – SchulBesVO) in Bezug auf die Regelungen zur Form und Frist der Entschuldigungspflicht bei Verhinderung am Schulbesuch.

Da mit einer fernmündlichen oder einfachen elektronischen Mitteilung nicht ausreichend sicher festgestellt werden kann, ob die Mitteilung tatsächlich vom Entschuldigungspflichtigen stammt (in der Regel sind das die Sorgeberechtigten), besteht aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Missbrauchsvermeidung das Erfordernis, eine fernmündliche oder einfache elektronische Mitteilung nachträglich in rechtssicherer Weise zu bestätigen.

§ 2 Absatz 1 Satz 4 SchulBesVO regelt daher für diese Fälle das Erfordernis der Nachreichung einer schriftlichen Mitteilung.

Die Schriftform einer Mitteilung wird auch dann gewahrt, wenn sie in schriftformersetzender Weise erfolgt (§ 126 Absatz 3 BGB, § 3a Absatz 2 LVwVfG). Somit ist im Rahmen von § 2 Absatz 1 Satz 4 SchulBesVO an Stelle einer schriftlichen Mitteilung auch eine Mitteilung in schriftformersetzender (elektronischer) Weise (z. B. mit qualifizierter elektronischer Signatur) möglich.

Eine Ausweitung der Mitteilungsformen, für die auf eine Nachreichung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 SchulBesVO verzichtet werden kann, auf personalisierte elektronische Kommunikationsformen, wie sie der Petent fordert, ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht möglich, da sich mit einfacher elektronischer Mitteilung, die gleichwohl personalisiert sein kann, aber nicht die höheren Anforderungen einer Schriftformersetzung erfüllt, nicht hinreichend sicher bestimmen lässt, ob sie tatsächlich vom Entschuldigungspflichtigen initiiert wurde. Nur in den Fällen einer mündlichen (persönlichen), schriftlichen oder einer die Schriftform ersetzenden Mitteilung kann auf das Erfordernis einer nachträglichen rechtssicheren Bestätigung verzichtet werden.

Aus den gleichen Gründen kann die Pflicht zur schriftlichen Nachreichung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 SchulBesVO nicht mittels einfacher elektronischer Mitteilung erfüllt werden.

Die vom Petenten vorgeschlagene Änderung zur Fristberechnung nach § 2 Absatz 1 Satz 4 SchulBesVO ist abzulehnen.

Insbesondere würde die vorgeschlagene Regelung nicht zu einer größeren Rechtssicherheit bei der Fristberechnung führen als die derzeitige Regelung.

Die Vorschrift von § 2 Absatz 1 Satz 4 SchulBesVO legt für den Fall einer fernmündlichen oder elektronischen Verständigung der Schule fest, dass eine schriftliche Mitteilung (über die Verhinderung am Schulbesuch) binnen drei Tagen nachzureichen ist.

Dass für die Berechnung dieser Frist ebenfalls auf Unterrichtstage abzustellen sei, lässt sich dem, der Petition beigelegten, Auszug aus einer Kommentierung zum Schulgesetz Baden-Württemberg nicht entnehmen.

Mit der Kenntnis der allgemeingültigen und über § 31 LVwVfG anwendbaren Fristenregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches lassen sich Fristen auch in Verwaltungsverfahren zuverlässig und einheitlich, auch hinsichtlich anderer Fristen (z. B. Widerspruchsfristen), berechnen. Für eine abweichende Regelung in der Schulbesuchsverordnung besteht kein Anlass, zumal sonst im schulischen Bereich unterschiedliche Fristenregelungen beachtet werden müssten.

Soweit Unsicherheiten einzelner Schulen bei der Auslegung von Rechtsvorschriften (z. B. einer rechtssicheren Fristberechnung) bestehen, haben diese die Möglichkeit, sich jederzeit an ihre vorgesetzte Schulaufsichtsbehörde zu wenden. Soweit erforderlich kann sich diese wiederum zur Wahrung einer einheitlichen rechtlichen Handhabung oder bei weitergehenden Rechtsfragen an das Kultusministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

12. Petition 17/2066 betr. Zuerkennung des Merkmals „RF“

Im Anschluss an das abgeschlossene Petitionsverfahren 17/1239 (vgl. Drucksache 17/4483, lfd. Nr. 10) wendet sich die Ehefrau des Petenten für ihren Ehemann mit weiteren Ausführungen am 2. Mai 2023 erneut und in Gestalt eines zweiten Petitionsantrags gegen die Ablehnung des Merkmals „RF“ (Befreiung oder Ermäßigung der Rundfunkgebühren).

Konkret werden im Petitionsantrag vom 2. Mai 2023 folgende Sachverhalte vorgetragen:

1. die Sauerstoffversorgung des Petenten bei Belastung sei von der Versorgungsärztin in ihrer Stellungnahme vom 21. Juni 2022 nicht korrekt aus dem Arztbericht vom 10. Februar 2022 übernommen worden und zudem seien wichtige Passagen ausgelassen oder verändert worden. Damit wurden falsche Voraussetzungen für eine Entscheidung des Petitionsausschusses geschaffen.
2. die Aufzählung, welcher Personenkreis nicht ständig an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann, sei unvollständig und müsste um „behinderte Menschen mit schweren Lungenfunktionsstörungen“ ergänzt werden.
3. eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen in Begleitung einer Person wäre nicht möglich. Die Kräfte des Petenten würden nur für kurze Zeit er-

lauben, das Haus zu verlassen. Das tragbare Sauerstoffgerät wäre bei Belastung (Stufe 3) ca. 4 Stunden nutzbar, diesen Zeitraum würde der Petent jedoch am Stück nicht durchhalten. Zudem wohne der Petent auf dem Land und eine Fahrt in die nächstgelegene Stadt und bei günstigen Verkehrsbedingungen würde mindestens 1,5 Stunden betragen, sodass faktisch an keiner öffentlichen Veranstaltung teilgenommen werden könne und diese vorzeitig abgebrochen bzw. verlassen werden müsste.

Im Rahmen der abgeschlossenen Petition 17/1239 wurde bereits dargelegt, dass beim Petenten die Voraussetzungen für das Merkzeichen „RF“ nicht erfüllt waren.

Noch während des Petitionsverfahrens 17/1239 und bei noch nicht abgeschlossenen Widerspruchsverfahren wurde am 26. März 2023 ein erneuter Antrag auf Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ gestellt, weshalb erneut aktuelle ärztliche Berichte und Befundangaben eingeholt wurden. Die nochmalige Auswertung der Unterlagen durch den versorgungsärztlichen Dienst wurde am 18. August 2023 mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ weiterhin nicht erfüllt sind. Aufgrund des laufenden Petitionsverfahrens wurde ein Widerspruchsbescheid noch nicht erteilt.

Beim Petenten liegen folgende geltend gemachte Funktionsbeeinträchtigungen mit einem Gesamt-GdB von 100 vor:

- Funktionsbehinderung der Wirbelsäule mit einem GdB 60,
- Lungenfunktionseinschränkung bei Zwerchfelllähmung, Phrenicusparese mit einem GdB 50,
- Depression mit einem GdB 40,
- Stimmbandlähmung beidseitig mit einem GdB 30,
- Bluthochdruck mit einem GdB 30,
- Lähmung beider Oberlider mit einem GdB 10.

Merkzeichen „RF“:

Der Nachteilsausgleich für das Merkzeichen „RF“ beinhaltet entweder die vollständige Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder die Ermäßigung des Rundfunkbeitrags. Zudem ist u. a. ab einem GdB 90 die Gewährung einer Ermäßigung bei den Telefonverbindungsentgelten für bestimmte Tarife möglich.

Einen Anspruch auf eine vollständige Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht besteht bei gesundheitlichen Einschränkungen für taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe.

Einen Anspruch auf eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf ein Drittel des Beitrags haben:

- blinde oder wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist oder

- behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können und denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde.

Eine Rundfunkermäßigung für den Petenten kommt somit nur dann in Betracht, wenn er wegen seines Leidens ständig nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann und ihm deshalb das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde.

Rechtliche Würdigung:

Die Unmöglichkeit der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen liegt nur dann vor, wenn der Mensch mit einer Behinderung in einem derartigen Maße eingeschränkt ist, dass er ständig (allgemein und umfassend) von der Teilnahme am öffentlichen Gemeinschaftsleben ausgeschlossen und an das Haus gebunden ist. Ein Ausschluss von einzelnen Veranstaltungen, z. B. Massenveranstaltungen, oder weil er für längere Wege einen Rollstuhl und eine Begleitperson benötigt, reichen nicht aus. Wegen seines Leidens an fast allen öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen kann ein Mensch mit Behinderung, der beispielsweise an einer ansteckenden Lungentuberkulose erkrankt ist, sowie ein Mensch, dem nach Organtransplantationen über einen bestimmten Zeitraum empfohlen wird, Menschenmassen zu meiden und somit praktisch an das Haus gebunden ist. Ein Mensch mit einer Schwerbehinderung, der mit Krücken gehen und stehen kann, ist nicht allein deshalb von öffentlichen Veranstaltungen ständig ausgeschlossen, weil er für längere Wege Rollstuhl und eine Begleitperson braucht. Das gilt auch dann, wenn er auf dem Land wohnt und in seiner näheren Umgebung keine Veranstaltungen stattfinden, die seinen persönlichen Bedürfnissen, Neigungen und Interessen entsprechen.

Nach Überprüfung aller vorliegenden ärztlichen Unterlagen der behandelnden Ärzte des Petenten, insbesondere des lungenärztlichen Berichts des Klinikums Konstanz vom 10. Februar 2022 und unter Beiziehung der versorgungsärztlichen Stellungnahmen vom 5. Mai 2022, 21. Juni 2022 und 18. August 2023 sowie der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Landesversorgung, vom 28. August 2023 sind die Einschränkungen zutreffend bewertet.

Der Petent war nach einer operativen Versorgung einer Schenkelhalsfraktur in einer Reha-Klinik und konnte dort mit seiner kontinuierlichen Sauerstoffgabe an den Behandlungen teilnehmen. Im Stationsalltag war er komplett selbstständig und auf Stationsebene als freier Fußgänger mobil. Belastungsabhängig zeigte sich der Petent zwar vorschnell erschöpft, die Sauerstoffsättigung erholte sich jedoch mit regelmäßigen Pausen relativ schnell wieder.

Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen mit einer Begleitperson und einem Sauerstoffgerät wird daher als möglich und zumutbar angesehen. Somit liegen die Voraussetzungen für das Merkzeichen „RF“ auch bei einer erneuten Überprüfung nicht vor.

1. Einwand:

die Sauerstoffversorgung des Petenten bei Belastung sei von der Versorgungsärztin in ihrer Stellungnahme vom 21. Juni 2022 nicht korrekt aus dem Arztbericht vom 10. Februar 2022 übernommen worden und zudem seien wichtige Passagen ausgelassen oder verändert worden. Damit wurden falsche Voraussetzungen für eine Entscheidung des Petitionsausschusses geschaffen.

Die entsprechende Passage zu „Therapie und Verlauf“ aus dem lungenärztlichen Bericht des Klinikums Konstanz vom 10. Februar 2022 wird wie folgt zitiert:

„Es erfolgte die stationäre Übernahme aus Singen bei neu aufgetretener Lungenfibrose und zunehmender hypoxischer, respiratorischer Insuffizienz zur weiteren Abklärung.

Bei Aufnahme zeigte sich in der Blutgasanalyse eine ausreichende Sauerstoffversorgung bei normwertigem pO₂. Es erfolgte die weitere Abklärung mittels Bodyplethysmographie. Hier zeigte sich formal ein Rückgang der bisher bekannten Obstruktion im Rahmen einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung. Aktuell konnte keine relevante Obstruktion mehr dargestellt werden. Eine relevante Restriktion sowie Überblähung konnte nicht dargestellt werden. Die Diffusionskapazität war mit knapp unter 50 % hochgradig eingeschränkt. Im standardisierten 6-Minuten-Gehstest zeigte sich eine Strecke von 302 Metern unter 2 Liter Sauerstofftherapie. Es erfolgte eine Verordnung einer Langzeitsauerstofftherapie für die weitere häusliche Versorgung. Zum aktuellen Zeitpunkt ist die pO₂ Messung grenzwertig, sodass formal, angesichts echokardiographisch ausgeschlossener pulmonaler Hypertonie, noch keine Indikation für eine Langzeitsauerstofftherapie besteht. Bei anzunehmender rascher Verschlechterung, sowie deutlicher Dyspnoesyndromatik erfolgte die Verordnung jedoch bereits im aktuellen stationären Aufenthalt.“

Dem lungenärztlichen Bericht vom 10. Februar 2022 sind als Anlagen zudem die Tabellen und Werte des standardisierten 6-Minuten-Gehstests, des Lungenfunktionstests, der Blutgas-Analyse und der Transthorakalen Echokardiographie beigefügt.

In der Landtagsdrucksache zur abgeschlossenen Petition 17/1239 wurde aus folgenden versorgungsärztlichen Berichten zitiert, in welchem die zuständigen Versorgungsärzte insbesondere den lungenärztlichen Bericht vom 10. Oktober 2022 wie folgt zusammengefasst bzw. auf die für die Voraussetzungen für das Merkzeichen „RF“ geprüft haben:

– versorgungsärztlicher Bericht vom 5. Mai 2022:

„... die Voraussetzungen für MZ ‚RF‘ liegen nicht vor. Teilnahme an öffentl. Veranstaltungen mit Begleitperson ist möglich und zumutbar. 6-Minuten-Gehstrecke 300 m unter 2 Liter O₂-Zufuhr ...“

– versorgungsärztlicher Bericht vom 21. Juni 2022:

„... Die Voraussetzungen für das MZ ‚RF‘ sind nicht erfüllt. Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen mit Begleitperson und dem Sauerstoff-

gerät ist möglich. Der lungenfachärztliche Bericht vom Februar 2022 beschreibt in der klinischen Untersuchung eine normale Ruheatmung und ein normales Atemgeräusch ohne Nebengeräusche. In der Blutgasanalyse zeigt sich eine ausreichende Sauerstoffversorgung bei normwertigen pO₂. Unter Belastung ist ein Sauerstoffbedarf von 2l Sauerstoff ausreichend ...“

Der Vorwurf, dass wichtige Passagen zur Sauerstoffversorgung ausgelassen oder verändert und somit falsche Voraussetzungen für eine Entscheidung geschaffen wurden, kann nicht bestätigt werden. Auch der Vorwurf, dass die versorgungsärztliche Stellungnahme vom 21. Juni 2022 den lungenärztlichen Bericht vom 10. Februar 2022 falsch wiedergibt, trifft nicht zu. Die Bemerkungen in den versorgungsärztlichen Stellungnahmen sind vielmehr Zusammenfassungen und beziehen sich auf die relevanten Details zur Prüfung der Voraussetzungen für das Merkzeichen „RF“ und ob dem Petenten wegen seines Leidens die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich und zumutbar ist.

2. Einwand:

die Aufzählung, welcher Personenkreis nicht ständig an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann, sei unvollständig und müsste um „behinderte Menschen mit schweren Lungenfunktionsstörungen“ ergänzt werden.

Dabei handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung, um darzulegen, welcher Personenkreis als ständig ausgeschlossen von öffentlichen Veranstaltungen anzusehen ist und wem ein Besuch von öffentlichen Veranstaltungen nicht zugemutet werden kann. Zudem ist in der Stellungnahme vom 27. Dezember 2022 deutlich erkennbar, dass es sich um eine beispielhafte Aufzählung handelt:

„Dies wäre zum Beispiel der Fall bei Menschen mit hirnganischen Ausfällen oder entstellte Menschen. Ebenfalls wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können Menschen mit Behinderung, die beispielsweise an einer ansteckenden Lungentuberkulose erkrankt sind, sowie Menschen, denen nach Organtransplantationen über einen bestimmten Zeitraum empfohlen wird, Menschenmassen zu vermeiden und somit praktisch an das Haus gebunden sind.“

Es gibt keine vollständige Aufzählung oder eine Liste aller in Frage kommenden Beeinträchtigungen für eine Zuerkennung des Merkzeichens „RF“. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Allein aufgrund der Funktionseinschränkung „schwere Lungenfunktionsstörung“ ist noch nicht erkennbar, ob diese Person ständig von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen ist. Daher trifft der Einwand, dass die Aufzählung unvollständig sei, nicht zu.

3. Einwand:

eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen in Begleitung einer Person wäre nicht möglich. Die Kräfte des Petenten würden nur für kurze Zeit erlauben, das Haus zu verlassen. Das tragbare Sauer-

stoffgerät wäre bei Belastung (Stufe 3) ca. 4 Stunden nutzbar, diesen Zeitraum würde der Petent jedoch am Stück nicht durchhalten. Zudem wohne der Petent auf dem Land und eine Fahrt in die nächstgelegene Stadt und bei günstigen Verkehrsbedingungen würde mindestens 1,5 Stunden betragen, sodass faktisch keine öffentliche Veranstaltung genutzt werden könne und diese vorzeitig abgebrochen bzw. verlassen werden müsste.

Der Begriff der „öffentlichen Veranstaltung“ ist weit auszulegen und umfasst politische, künstlerische, kirchliche, wirtschaftliche, sportliche und unterhaltende Zusammenkünfte. Ein Mensch mit einer Schwerbehinderung ist nicht allein deshalb von öffentlichen Veranstaltungen ständig ausgeschlossen, weil er ein Sauerstoffgerät und eine Begleitperson braucht. Das gilt auch dann, wenn er auf dem Land wohnt und in seiner näheren Umgebung keine Veranstaltungen stattfinden, die seinen persönlichen Bedürfnissen, Neigungen und Interessen entsprechen.

Es ist daher bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ vorliegen, unerheblich, wo der Wohnort liegt, welche Art von Veranstaltungen angeboten werden oder an wie vielen Veranstaltungen er aufgrund des Angebots tatsächlich teilnehmen kann. Daher kann auch die Aussage, dass das tragbare Sauerstoffgerät bei höchster Stufe nur ca. 4 Stunden nutzbar wäre und somit aufgrund des Wohnorts auf dem Land keine öffentliche Veranstaltung in der nächstgelegenen Stadt besucht werden könne, nicht davon ausgegangen werden, dass der Petent deshalb von öffentlichen Veranstaltungen ständig ausgeschlossen ist. Zudem ist aus den ärztlichen Berichten nicht zu entnehmen, dass der Petent ständig auf die Nutzung eines Sauerstoffgeräts angewiesen ist und dieses bei nur höchster Stufe nutzen kann.

Auch wenn die Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ für den Petenten sicherlich eine Erleichterung durch einen ermäßigten Rundfunkbeitragssatz darstellt, so liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung weiterhin nicht vor, insofern er von der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht ständig ausgeschlossen ist. Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen mit Begleitperson und dem Sauerstoffgerät ist möglich und zumutbar. Die vorgebrachten Einwände konnten nicht bestätigt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

13. Petition 17/2363 betr. Anmietung eines Hotels, Erteilung von Auskünften

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Anmietung eines ehemaligen Hotels, das als Unterkunft für Geflüchtete genutzt werden sollte und nie belegt wurde. In diesem Zusammenhang rügt der Petent daneben die Weigerung des Landkreises, Auskunft über die aufgewendeten Mietkosten zu geben. Er verlangt, dass die Entscheider des Landratsamts zur Verantwortung gezogen werden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Aufgrund der Dringlichkeit der Unterbringung von Flüchtlingen bestand für den Landkreis in den Jahren 2014 und 2015 kaum Verhandlungsspielraum bei der Anmietung von Objekten für Gemeinschaftsunterkünfte. Die Anmietung eines im schlechten baulichen Zustand befindlichen ehemaligen Hotels erschien aus damaliger Sicht im November 2015 notwendig, um die hohe Zahl der zugewiesenen und in der Zukunft zu erwartenden Flüchtlinge unterzubringen. Bei der Anmietung wurde dem künftigen Investitionsaufwand durch die Umbaumaßnahmen mit einer langen Laufzeit des Mietvertrags Rechnung getragen. Der Umbau des Objekts für die Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft wurde durch den unerwarteten Rückgang der Flüchtlingszahlen obsolet. Der Landkreis hat daraufhin versucht, durch Weitervermietung den Mietaufwand des Landkreises zu minimieren. Nachdem kein Interessent gefunden wurde, wurde der Mietvertrag Ende Mai 2021 durch Zahlung einer Abstandsanzahlung in Höhe der noch fälligen Mietkosten vorzeitig aufgelöst, um zumindest die Nebenkosten einzusparen.

Die vorausschauende Anmietung des ehemaligen Hotels im Jahr 2015 ist mit Blick auf die in den Jahren 2014 und 2015 stetig wachsende Anzahl an vom Land zugewiesenen Geflüchteten nachvollziehbar. Als sich herausgestellt hat, dass das angemietete Gebäude zur Flüchtlingsunterbringung nicht benötigt wird, konnten durch die Vorgehensweise des Landratsamtes die Nebenkosten für die vereinbarte Vertragslaufzeit sowie die ursprünglich geplanten Rüstkosten vermieden werden.

In Bezug auf die Erteilung von Auskünften wird auf das Urteil der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 9. Februar 2023 verwiesen, mit dem der Landkreis zur Auskunft über die begehrten Informationen verurteilt wurde. Die entsprechenden Auskünfte wurden vom Landratsamt inzwischen erteilt.

Für ein Einschreiten der Rechtsaufsicht besteht keine Veranlassung.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 29. Februar 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition hinsichtlich der Auskunftserteilung für erledigt zu erklären und ihr im Übrigen nicht abzuhelfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

14. Petition 17/2412 betr. Förderung und Unterstützung von Tauben-Projekten

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Forderung, in Baden-Württemberg künftig Taubenprojekte zur Regulierung von Stadtaubenbeständen zu fördern und bestehende Tauben-Projekte zu unterstützen.

II. Sachverhalt

Der beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz angesiedelte Landesbeirat für Tierschutz hat bereits 2005 Empfehlungen zur Regulierung der Taubenpopulationen in Städten erarbeitet mit dem Ziel, einen an die lokalen Anforderungen angepassten gesunden Taubenbestand zu schaffen. Diese Empfehlungen sind seinerzeit vonseiten des Ministeriums umfassend bekannt gegeben worden und sind nach wie vor aktuell. Sie enthalten zahlreiche Hinweise zu tierschutzgerechten Möglichkeiten einer nachhaltigen Regulierung von Taubenbeständen in Städten. Grundsätzlich gilt, dass Stadtauben sehr fruchtbar sind und unter geeigneten Bedingungen ganzjährig brüten können. Die Bestandsgröße hängt in erster Linie vom Angebot an Nahrung und bedingt an Brutplätzen ab.

Zur Regulierung von Taubenbeständen besonders bewährt hat sich die Einrichtung von Taubenschlägen oder -häusern, in denen Schwärme umfassend betreut, mit artgerechtem Futter kontrolliert gefüttert und Bruteier durch Kunsteier ausgetauscht werden. Die Betreuung der Taubenschläge erfolgt hierbei üblicherweise durch ehrenamtliche Betreuer bzw. örtliche Tierschutzorganisationen.

Damit die Tauben eng an die sachkundig betriebene Unterkunft gebunden werden können, ist zusätzlich eine Reduzierung des unkontrollierten Nahrungsangebots erforderlich. Der Landestierschutzverband empfiehlt daher auch, in allen betroffenen Gebieten, insbesondere im Innenstadtbereich, ein Fütterungsverbot auszusprechen. Nur hierdurch kann das Ziel eines dauerhaft reduzierten, gesunden Taubenbestands langfristig erreicht werden.

III. Rechtliche Würdigung

Das Taubenmanagement ist – soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich – grundsätzlich Aufgabe der Kommunen. Mehrere Städte des Landes haben in enger Kooperation mit örtlichen Tierschutzorganisationen/ehrenamtlichen Betreuern bereits er-

folgreich Stadtaubenprojekte umgesetzt. Dabei werden von den Kommunen in unterschiedlichem Ausmaß die Kosten für die Errichtung (z. B. auch durch Bauhofmitarbeiter) und den Betrieb von Taubenschlägen (z. B. Futter, Fahrtkostenerstattung, Ehrenamtsentschädigung) getragen. Auch das vom Landestierschutzverband empfohlene Verbot der Fütterung im Innenstadtbereich ist in zahlreichen Städten des Landes umgesetzt worden.

Die Landesregierung fördert die Einrichtung von Taubenhäusern oder -schlägen, in dem sie Anfragen zur Errichtung betreuter Schläge in Landesgebäuden im Einzelfall prüft. So sind Taubenschläge auch bereits in landeseigenen Gebäuden oder Grundstücken untergebracht, bspw. im Bereich des Klosters Maulbronn oder des „Alten Botanischen Gartens“ der Stadt Tübingen.

Weiterhin hat die Landesregierung bereits mehrfach Initiativen bzw. Tierschutzvereine im Zusammenhang mit der Durchführung von Stadtaubenprojekten mit dem Tierschutzpreis des Landes Baden-Württemberg ausgezeichnet, so z. B. 2015 (Stadtaubeninitiative des Tierschutzvereins Stuttgart und Umgebung e. V.) und 2019 (Stadtaubenkonzept Karlsruhe e. V.).

Darüber hinaus sind im Haushalt des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Fördermittel für gemeinnützige Taubenvereine und Kommunen veranschlagt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

15. Petition 17/1509 betr. Aufenthaltstitel

Die Vertreterin des Petenten reichte am 18. September 2022 eine Online-Petition ein und teilte mit, dass der Petent im Jahr 2015 nach Südbaden kam, eine Schreiner Ausbildung absolvierte und ein Bleiberecht begehrt.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass dem Petenten am 3. August 2023 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Aufenthaltsgesetz erteilt wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a Aufenthaltsgesetz erteilt wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Wehinger

29.2.2024

Der Vorsitzende:

Marwein